

**Satzung*****„Dessauer Moses Mendelssohn Stiftung zur Förderung der Geisteswissenschaften“*****Präambel**

Die „Dessauer Moses Mendelssohn Stiftung zur Förderung der Geisteswissenschaften“ fühlt sich dem Anliegen ihrer 1929 begründeten Vorgänger - Stiftung tief verbunden. Die ehemalige „Moses Mendelssohn Stiftung zur Förderung der Geisteswissenschaften“ wurde am 6. September 1929 zum 200. Jahrestag der Geburt des jüdischen Philosophen Moses Mendelssohn in Dessau gegründet. Herausragende Persönlichkeiten ehrten damit Leben und Werk des Moses Mendelssohn. Sie ließen sich von der außerordentlichen Breite und integrierenden Kraft und der sozial-kulturellen Aktualität des Mendelssohn'schen Denkens leiten. Die ehemalige „Moses Mendelssohn Stiftung zur Förderung der Geisteswissenschaften“ wurde auf Grund ihres Vermögensverlustes durch den 2. Weltkrieg im Jahre 1950 mit anderen Stiftungen der Stadt Dessau zusammengelegt und verlor somit ihre Eigenständigkeit. Moses Mendelssohn hat zahlreiche Wissensgebiete wesentlich bereichert und sie zugleich im Zusammenhang gesehen. Die nach ihm benannte neu errichtete Stiftung hält diesen Denkansatz angesichts der großen Herausforderungen unseres Zeitalters für wesentlich und will sich erneut in diesen Dienst stellen.

**§ 1****Name, Rechtsstellung, Sitz**

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Dessauer Moses Mendelssohn Stiftung zur Förderung der Geisteswissenschaften“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Ihr Sitz ist in Dessau-Roßlau.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr.

**§ 2****Stiftungszweck**

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der Forschung und Wissenschaft, insbesondere der Geisteswissenschaften.
- (2) Die Stiftung fördert geisteswissenschaftliche Forschungen und regt die öffentliche Debatte ihrer Resultate an. Sie will Brücken schlagen zwischen Wissenschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur. In der Fortführung

geisteswissenschaftlicher Forschung im Sinne Moses Mendelssohns dient die Stiftung uneigennützig der Verständigung der Menschen und will geisteswissenschaftliche Grundlagen legen für ein friedliches und auf gegenseitiger Achtung beruhendes Zusammenleben der Menschen.

(3) Der Stiftungszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:

1. Vergabe eines Förderpreises für ein geisteswissenschaftliches Förderprojekt sowie Auslobung und Auszeichnung „Beste geisteswissenschaftliche Arbeit des Jahres“ (Hauptpreis),
2. finanzielle Beihilfen in Form von Stipendiengewährung an Studenten, Doktoranden und andere Wissenschaftler zu geisteswissenschaftlicher Forschung und Studien,
3. Förderung und Herausgabe von Publikationen neuer geisteswissenschaftlicher Forschungsarbeiten sowie in diesem Zusammenhang internationale Kontaktpflege zu Organisationen, Institutionen, Hochschulen oder Universitäten,
4. Förderung und Organisation/Durchführung von öffentlichen Foren und Debatten und Veranstaltungen,
5. Förderung und Unterstützung anderer steuerbegünstigter Körperschaften, deren Aufgaben der Zwecksetzung der Stiftung entspricht.
6. Einwerben von Mitteln für die Stiftung.

(4) Die Zwecke der Stiftung müssen nicht gleichzeitig und nicht in gleichem Maße erfüllt werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Stiftungszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Stifter erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 S. 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dies zulassen.

### **§ 4**

#### **Stiftungsvermögen**

- (1) Das Stiftungsvermögen ergibt sich aus dem Stiftungsgeschäft.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist nach Abzug von Vermächtnissen und Erfüllung von Auflagen in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Gewinne, welche im Zuge von Vermögensumschichtungen anfallen, können sowohl dem Stiftungsvermögen zuwachsen als auch für die Erfüllung des Stiftungszwecks zeitnah verwendet werden.
- (4) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind.
- (5) Zuwendungen ohne Zweckbestimmung aufgrund einer Verfügung von Todes wegen können dem Stiftungsvermögen zugeführt oder auch zeitnah für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## § 5

### Stiftungsmittel, Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.
- (3) Im Rahmen des steuerlich Zulässigen können zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zugeführt werden.
- (4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

## § 6

### Stiftungsorgane

Organe der Stiftung sind

- 1) der Vorstand
- 2) das Kuratorium
- 3) der wissenschaftliche Beirat.

Die Tätigkeit in den Stiftungsorganen ist ehrenamtlich.

Die Mitglieder der Stiftungsorgane haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen Auslagen und Aufwendungen (§ 670 BGB).

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus 3 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Vorstandes werden von den Stiftern für die Dauer von 5 Jahren berufen. Danach werden sie vom Kuratorium bestellt. Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 5 Jahre. Wiederbestellung ist zulässig.
- (2) Dem Vorstand sollen Personen angehören, die besondere Fachkompetenz und Erfahrung in Hinblick auf die Aufgabenerfüllung der Stiftung aufweisen. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (3) Mitglieder des Kuratoriums und des wissenschaftlichen Beirates dürfen nicht zugleich dem Vorstand angehören.
- (4) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so bestellt das Kuratorium auf Vorschlag der verbleibenden Vorstandsmitglieder ein neues Vorstandsmitglied für den Rest der Amtszeit.
- (5) Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden, der den Vorsitzenden in allen Angelegenheiten vertritt.
- (6) Das Amt eines Vorstandsmitgliedes endet nach Ablauf seiner Amtszeit oder bei Vollendung des 70. Lebensjahres. Das Vorstandsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet weiter durch Tod und durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (7) Bestellte Vorstandsmitglieder können vom Kuratorium jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Dem betroffenen Mitglied ist jedoch zuvor Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

## **§ 8**

### **Vertretung der Stiftung, Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes sind einzelvertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte der Stiftung. Er entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende des Vorstandes die Stiftung allein, für den Fall der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- (4) Die Aufgaben des Vorstandes können in einer einvernehmlichen Geschäftsordnung des Vorstandes einzelnen Mitgliedern des Vorstandes zugeordnet werden.
- (5) Der Stiftungsvorstand hat im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung den Willen des Stifters so wirksam wie möglich zu erfüllen. Er ist zur gewissenhaften und sparsamen Verwaltung des Stiftungsvermögens und der sonstigen Mittel verpflichtet. Seine Aufgaben sind insbesondere:
  - a. die Verwaltung des Stiftungsvermögens,

- b. die Verwendung der Stiftungsmittel,
  - c. die Aufstellung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes einschließlich einer Vermögensübersicht.
- (6) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen und Sachverständige hinzuziehen, sofern die finanziellen Mittel dies zulassen.
- (7) Der Stiftungsvorstand kann, sofern der geschäftliche Umfang der Stiftung dies erforderlich macht, die Stiftung durch einen Wirtschaftsprüfer prüfen lassen. Die Prüfung muss sich auf die Erhaltung des Stiftungsvermögens und die satzungsgemäße Verwendung seiner Erträge und etwaiger zum Verbrauch bestimmter Zuwendungen erstrecken.

## § 9

### Beschlussfassungen des Vorstandes

- (1) Die Beschlüsse des Vorstandes werden in der Regel auf Sitzungen gefasst. Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr unter Angabe einer Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn ein Mitglied des Vorstandes es verlangt.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder in persona anwesend sind und niemand widerspricht.
- (3) Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit, auch infolge einer Stimmenthaltung, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters.
- (4) Wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder anderem Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei ist sicher zu stellen, dass alle beteiligten Vorstandsmitglieder dieselben und die vollständigen Informationen erhalten haben.
- (5) Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter, der in der Regel der Vorstandsvorsitzende ist, und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Vorstandes und dem Vorsitzenden des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (6) Weitere Regelungen kann eine Geschäftsordnung erfassen. Diese sollte einvernehmlich von den Mitgliedern des Vorstandes aufgestellt sein und bedarf der Zustimmung des Kuratoriums. Sie kann Regelungen über den Geschäftsgang enthalten und diejenigen Rechtsgeschäfte, zu deren Durchführung der Vorstand der Zustimmung des Kuratoriums bedarf.

**§ 1 0****Das Kuratorium**

- (1) Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 7 Mitgliedern. Die Mitglieder des ersten Kuratoriums werden von den Stiftern berufen. Hierbei ist auf Sachkunde im Hinblick auf die Aufgaben der Stiftung und den regionalen Bezug zur Geburtsstadt Moses Mendelssohns in Dessau zu achten. Ein Mitglied soll in Finanz- und Wirtschaftsfragen sachverständig sein.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von 5 Jahren bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Kuratoriumsmitgliedes wird das neue Mitglied nur für den Rest der Amtszeit bestellt.
- (3) Scheidet ein Kuratoriumsmitglied aus, so wählt das Kuratorium einen Nachfolger. Der Vorstand hat Vorschlagsrecht. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (5) Das Amt des Kuratoriumsmitgliedes endet nach Ablauf der Amtszeit. Das Kuratoriumsmitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Das Amt endet weiter durch Tod oder Niederlegung, die jederzeit zulässig ist.
- (6) Ein Kuratoriumsmitglied kann vom Kuratorium in gemeinsamer Sitzung mit dem Vorstand jederzeit aus wichtigem Grunde abberufen werden. Der Beschluss bedarf der Mehrheit der Mitglieder von Vorstand und Kuratorium. Das betroffene Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmangabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

**§ 1 1****Aufgaben und Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Das Kuratorium berät, unterstützt und überwacht den Stiftungsvorstand bei seiner Tätigkeit. Das Kuratorium hat die Einhaltung des Stiftungsgesetzes und der Stiftungssatzung zu überwachen und sicher zu stellen, dass der Willen der Stifter so wirksam wie möglich umgesetzt wird.
- (2) Aufgaben des Kuratoriums sind insbesondere:
  - Empfehlung für die Verwaltung des Stiftungsvermögens,
  - Empfehlung über die Verwendung der Stiftungsmittel.
- (3) Das Kuratorium beschließt insbesondere über:
  - Genehmigung des Haushaltsplanes,
  - Genehmigung der Jahresrechnung,
  - Genehmigung des Tätigkeitsberichtes,
  - Entlastung des Vorstandes,
  - Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes,
  - Genehmigung der Geschäftsordnung des Vorstandes,

- Genehmigung zustimmungspflichtiger Geschäfte, falls dies in einer Geschäftsordnung des Vorstandes so vorgesehen ist.
- (4) Das Kuratorium soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammenkommen. Zur Vorbereitung von Beschlüssen kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen, sofern die finanziellen Mittel der Stiftung dies zulassen.
- (5) Eine Sitzung ist ferner einzuberufen, wenn mindestens drei Mitglieder des Kuratoriums, der Vorsitzende des Kuratoriums oder sein Stellvertreter oder die Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsvorstandes es verlangen.
- (6) Die Mitglieder des Vorstandes, des wissenschaftlichen Beirates, der Geschäftsführer und Sachverständige können an den Sitzungen des Kuratoriums beratend teilnehmen.
- (7) Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben.
- (8) Das Kuratorium wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter nach Bedarf, mindestens aber einmal im Jahr unter Angabe einer Tagesordnung und einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen.
- (9) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens drei Kuratoriumsmitglieder anwesend sind und an der Abstimmung teilnehmen, darunter sollte im Regelfall der Vorsitzende oder sein Stellvertreter sein. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder in persona anwesend sind und niemand widerspricht.
- (10) Das Kuratorium trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit, auch infolge einer Stimmenthaltung, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die Stimme seines Stellvertreters.
- (11) Wenn kein Mitglied des Kuratoriums widerspricht, können Beschlüsse im schriftlichen oder anderem Umlaufverfahren gefasst werden. Hierbei ist sicher zu stellen, dass alle beteiligten Kuratoriumsmitglieder dieselben und die vollständigen Informationen erhalten haben.
- (12) Über Sitzungen sind Niederschriften anzufertigen und vom Sitzungsleiter, der in der Regel der Kuratoriumsvorsitzende ist, und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Die Niederschriften sind dem Vorstand zur Kenntnis und Ausführung zu übergeben.

## **§ 12**

### **Der wissenschaftliche Beirat**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium sollen in einer gemeinsamen Sitzung einen wissenschaftlichen Beirat berufen.
- (2) Dieser soll zur Erfüllung des wissenschaftlichen Stiftungszweckes aus mindestens fünf ausgewiesenen Wissenschaftlern bestehen. Der wissenschaftliche Beirat ist kein Beschluss- oder Kontrollorgan der Stiftung.
- (3) Die Aufgaben des wissenschaftlichen Beirates sind:

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Auswahl von Forschungsthemen,
  - Prüfung von Forschungsarbeiten und Unterbreiten von Vorschlägen zur Auswahl der Preisträger,
  - Federführung bei der Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten und Durchführung von Fachtagungen.
- (4) Der wissenschaftliche Beirat tagt bei Bedarf bzw. wird in dringenden Fällen durch den Vorsitzenden des Vorstandes einberufen. Die Entscheidungen des wissenschaftlichen Beirates sind dem Vorstand mitzuteilen.

### **§ 13**

#### **Satzungsänderung**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung können Änderungen der Satzung beschließen, wenn sie den Stiftungszweck nicht berühren und die ursprüngliche Gestaltung der Stiftung nicht wesentlich verändern oder die Erfüllung des Stiftungszweckes erleichtern.
- (2) Änderungen der Satzung dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen oder aufheben.
- (3) Beschlüsse über Änderungen der Satzung können nur auf gemeinsamen Sitzungen von Vorstand und Kuratorium gefasst werden.
- (4) Der Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (5) Beschlüsse zur Änderung der Satzung bedürfen der Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

### **§ 14**

#### **Zweckerweiterung, Zweckänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Der Vorstand und das Kuratorium können der Stiftung nur einen weiteren Zweck geben, der dem ursprünglichen Zweck verwandt ist und dessen dauernde und nachhaltige Verwirklichung ohne Gefährdung des ursprünglichen Zwecks gewährleistet erscheint, wenn das Vermögen oder der Ertrag der Stiftung nur teilweise für die Verwirklichung des Stiftungszweckes benötigt wird.
- (2) Der Vorstand und das Kuratorium der Stiftung können auf einer gemeinsamen Sitzung die Änderung des Stiftungszweckes, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr sinnvoll erscheint oder nicht mehr möglich ist. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung nicht beeinträchtigen.



- (3) Der Änderungsbeschluss bedarf der Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder des Vorstandes und des Kuratoriums.
- (4) Beschlüsse über Zweckänderung, Zweckerweiterung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.

#### **§ 15**

##### **Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall ihrer steuerbegünstigten Zwecke fällt das Restvermögen an die Stadt Dessau mit der bindenden Auflage, dass diese es unter Beachtung des Stiftungszweckes unmittelbar und ausschließlich für selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes verwendet.

#### **§ 16**

##### **Stiftungsaufsicht**

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des jeweils im Land Sachsen-Anhalt geltenden Stiftungsrechts.
- (2) Stiftungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt mit Sitz in Halle (Saale).
- (3) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über die Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten.
- (4) Der Stiftungsbehörde sind Änderungen der Anschrift, der Vertretungsberechtigung und der Zusammensetzung der Organe unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Der Jahresabschluss einschließlich der Vermögensübersicht und der Bericht über die Verwendung der Stiftungsmittel sind jährlich unaufgefordert vorzulegen.

#### **§ 17**

##### **Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit dem Tage der Bekanntgabe der Anerkennungsurkunde in Kraft.

Dessau-Roßlau, den 30. April 2009